



Auftragsbedingungen

Memoglu Betontechnik
Biberacher Str. 2/1
88410 Bad Wurzach
Tel.: 07564 / 30 66 74
Fax: 07564 / 93 34 92
Mobil: 0160 / 99 39 13 32
E-Mail: info@memoglu.com
www.memoglu.com

- 1 -

§ 1 Vorleistungen

1. Für eine ordnungsgemäße Arbeitsausführung muss das Auftragsformular gründlich gelesen und ausgefüllt werden.
2. Der Beton muss in gleichmäßiger Konsistenz und ohne Unterbrechung eingebaut werden, da die Ebenheit stark davon abhängt.
3. Der Frischbeton C25/30 oder höher nach DIN 1045 / DIN EN 206 und DIN 4226 muss gleichmäßig, möglichst steif, höhengerecht und ebenflächig „nass in nass“ auf Fertighöhe eingebaut werden.
4. Der vereinbarte Betonierbeginn und die vereinbarte Betonlieferungsmenge pro Stunde müssen eingehalten werden. Eventuell anfallende Wartezeiten müssen wir als Nachtrag in Höhe von 35 € pro Arbeiter pro Stunde berechnen. Dasselbe gilt für evtl. bauseits verschuldete Verzögerungen.
5. Anfang und Ende der betonierten Fläche müssen mit den Glättgeräten erreichbar sein. Bauseits sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Gerätetransport mit Baukran oder Ähnlichem; den Betoneinbau an der zugänglichen Stelle beginnen, an der die Maschinen auf die Fläche gesetzt werden).
6. Wir setzen voraus, dass die Fläche durchgehend befahrbar sein sollte. Im Falle von Abgrenzungen durch Türen, Bewehrungen, Höhenversätze usw. muss der Auftraggeber dies auf dem Auftragsformular angeben. Für jede nicht durchgehend befahrbare Teilfläche wird ein Aufpreis von jeweils 60 € berechnet.
7. Bei Fußbodenheizungen ist sicherzustellen, dass die Heizschlangen ordnungsgemäß eingebaut wurden und gesichert sind. Für Schäden wird keine Haftung übernommen.
8. Während der gesamten Arbeitszeit (auch nachts) und bei jeder Leistung stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Wasser, Licht, Stark- und Lichtstrom kostenlos zur Verfügung.

9. Der Auftraggeber ist für den höhengerechten Einbau von Gullys, Rinnen, Gruben, Aussparungen und Abschlusschienen usw. verantwortlich, aber auch für höhengerechte Verlegung der Bewehrung und deren Abnahme.

§ 2 Nacharbeiten

1. Für Baustellen, welche sich innerhalb eines Wohngebietes befinden, ist vom Auftraggeber bei den zuständigen Behörden eine Nacharbeiten genehmigung (wg. nächtlicher Lärmbelästigung) einzuholen und diese dem Glätter auszuhandigen.
2. Liegt die Nacharbeiten genehmigung zum Auftragsbeginn nicht vor, trägt der Auftraggeber sämtliche Kosten, welche aufgrund polizeilicher Anweisungen notwendig sind (z.B. Einstellung der Arbeiten, Geldbußen). Bei Einstellung der Arbeiten durch die Polizei ist unsere Rechnung in voller Höhe zu bezahlen. Für Schäden, die sich daraus ergeben, sind wir freigestellt und nicht haftbar.

§ 3 Witterung, Schlechtwetter

1. Die Arbeitsfläche sollte dicht überdacht und witterungsgeschützt sein.
2. Für Witterungsschäden durch Niederschlag, Frost, Sonne, Wind, Zugluft (z.B. Auswaschung der Schlämme, Durchfrieren) besteht keine Haftung seitens des Auftragnehmers (Haftungsfreistellung und Schadenersatzfreistellung durch den Auftraggeber). Dazu tragen aber auch eine nicht der Witterung angepasste Betonrezeptur und fehlende Dehnfugen bei. Rasches Austrocknen durch Sonne und Wind, sowie zeitlich versetztes Abbinden in Licht- und Schattenbereichen, behindert gleichmäßiges Schwinden, erhöht die Spannung und führt zu Rissen.
3. Bei Mängeln der Glättleistung und Schäden, die witterungsbedingt nicht vermieden werden können, besteht der Anspruch auf volles Glättentgelt weiter. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall eventuell notwendige Sanierungskosten

zzgl. des vereinbarten Glättentgeltes, und wir werden von Schadenersatzansprüchen aus Witterungsschäden freigestellt.

4. Der Auftraggeber hat das Recht, witterungsbedingt den Termin für den Auftragsbeginn kurzfristig, spätestens jedoch vor Abfahrt des Glätters auf die Baustelle, zu verschieben. Dem Auftraggeber entstehen in diesem Fall keine Kosten für Personal oder Gerätevorhaltung.

5. Im Winterhalbjahr dauert durch die Betonqualität und die Einbaudauer die Beendigung der Glättarbeiten länger. Können die Arbeiten nicht bis 22 Uhr beendet werden, berechnen wir ab diese Zeit einen Nachzuschlag von 35 € pro Arbeiter pro Stunde.

§ 4 Technische Ausführungsgrundlagen

1. Betonverflüssiger (BV) und PCE-Fließmittel sind zur maschinellen Glättung nicht geeignet, da sie sich nicht gleichmäßig abbauen. Sollte die Glättung dennoch gewünscht werden, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Risiken und Schäden.
2. Der maschinell zu glättende Beton darf keine Luftporenbildner (LP) erhalten. Betonglätten bzw. der Einsatz von LP-Mitteln schließen sich gegenseitig aus, da eine Gefahr der Blasen bzw. Hohlraumbildung sowie Abplatzung besteht.
3. Bei einigen neueren Fließmitteln mit Polycaroxylatether (PCE) kann sich eine sogenannte „Elefantenhaut“ (obenliegende Unterschicht) bilden, die später abplatzen kann.
4. Entsprechen die Betonzusammensetzung und der Einbau nicht oder nicht vollständig den oben genannten Voraussetzungen, kann der Beton unter Umständen dennoch bearbeitet werden. Normalerweise werden wir ihn wohl auch bearbeiten, um größeren Schaden für den Auftraggeber zu vermeiden. Die Vorleistung gilt jedoch nicht als abgenommen. Mündliche Bedenken von unserem Glätter müssen schriftlich noch am

- 2 -

selben Tag anerkannt werden, da er oft keine Zeit dazu hat, uns zu informieren, da er sich um die Fläche kümmern muss oder in der Nacht arbeitet und niemand mehr erreichbar ist.

5. Blutende Betone sind beim Einbau zu vermeiden, da das nach oben gedrückte Wasser, ebenso auch der Regen, abgeschoben werden müssen. Für das Wasserschleichen von Regen oder bei Beton, der sehr blutet, berechnen wir nachträglich 0,25 € pro m².

6. Das Entfernen und die Entsorgung der Folie erfolgen durch den Auftraggeber. Die Dauer der Betonnachbehandlung ist hierbei durch den Auftraggeber einzuhalten.

7. Gullys, Rinnen, Schächte usw. sind vom Auftraggeber mit Folie oder anderen geeigneten Materialien gegen Verschmutzungen abzudecken. Erfolgt dies nicht, können Mängelansprüche nicht geltend gemacht werden.

8. Randstreifen aus Styropor sind zu vermeiden. Etwaige Ablösungen können zu Schäden an der Fläche führen. Bei der Verarbeitung bzw. beim Glätten, können sich die Styroporkügelchen lösen und diese in die Oberfläche mit eingearbeitet werden.

9. Für Betonnachbehandlung bzw. Fugenschnitt ist der Auftraggeber verantwortlich, falls uns keine schriftliche Bestellung vorliegt. Dies gilt auch für die Richtigkeit des Fugenplans.

§ 5 Qualitätsgrenzen

Folgende Qualitätsgrenzen werden vom Auftraggeber bei Auftragserteilung akzeptiert:

- Abplatzungen, Risse und Hohlstellen können entstehen, wenn bei Baustellen im Freien - entgegen unserer Empfehlung - Hartstoffe aufgestreut werden. Sie können auch entstehen, wenn - ebenfalls entgegen unserer Empfehlung - dem Beton Luftporenbildner (LP-Mittel) (z.B. XF?) zugeführt oder die Fließfähigkeit des Betons mit PCE-Fließmitteln (z.B. XD?) eingestellt wird.

- Bei Stahlfasern können Fasern auch an der Oberfläche herausstehen, selbst dann, wenn eine Hartstoffaufstreuung erfolgt. Der Auftraggeber hat den Bauherren darauf hinzuweisen.

- Bei stahlfaserbewehrten Böden im Freien ist - wie bei allen Freiflächen - mit erhöhter Rissgefahr zu rechnen.

- Alle zementgebundenen Böden stauben, außer sie wurden durch eine Silikatapplikation veredelt.

- Die Anschlussbereiche (ca. 15 cm) an Wänden, Pfeilern und Aussparungen können nicht maschinell geglättet werden. Diese Bereiche werden durch uns zwar nach jedem Arbeitsgang von Hand mit der Glättkelle bearbeitet, können aber die Qualität der anderen Flächen nicht vollständig erreichen.

- Die Schalung für Mittel- und Anschlussfugen sollte genau auf die Fertighöhe gesetzt werden, um eine möglichst höhengleiche und saubere Fuge zu erhalten. Nachdem man hier beim Fertigboden Höhenunterschiede in Millimetergrößenordnungen sieht und beim Betoneinbau normalerweise eine solche Präzisionsarbeit nicht zu erwarten ist, müssen die Fugen bei entsprechenden Abnahmeerwartungen bauseits nachgeschliffen bzw. nachgeschpachtelt werden.

- Alle Betonböden weisen nicht zu vermeidende Unebenheiten auf, die von Unterschieden in der Betonkonsistenz, vom Einbau und Glätten entstehen. Unebenheiten beim Betoneinbau werden systembedingt beim Glätten verstärkt. Deshalb sind diese Böden bei gewissen Einsatzbereichen, z.B. bestimmten Hochregallagern, nur bedingt empfehlenswert. Um hier möglichst ebenflächige Ergebnisse zu erzielen, ist es ratsam, den Beton pfützenfrei in eine auf die Fertighöhe einnivellierte Schalung einzubauen. Die Betonkonsistenz muss gleichmäßig und möglichst steif sein. Mit der Latte abziehen!

- Wir streben eine möglichst einheitliche, glatte und geschlossene Oberflächenstruktur an. Es sind jedoch geringe Toleranzen unvermeidbar.

§ 6 Gewährleistung & Grundlage

1. Grundlage für die Auftragserteilung bildet die Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B). Die Beschaffenheitshaftung ist hiervon ausgenommen.

2. Gewährleistungsansprüche richten sich nach der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B).

3. Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen hat der Kunde zu sorgen. Eine Haftung durch den Auftragnehmer besteht nicht.

§ 7 Gewährleistung, Mängelrüge

1. Unsachgemäße Änderungen oder Eingriffe durch den Auftraggeber und/oder Dritten führen zum Ausschluss von Mängelansprüchen gegenüber dem Auftragnehmer.

2. Alle für den Auftrag benötigten Informationen sind wahrheitsgemäß und vollständig vor Auftragserteilung anzugeben. Schäden, die aufgrund falscher oder vorenthaltener Informationen entstehen, unterliegen nicht der Gewährleistung.

§ 8 Preise und Fälligkeit

1. Preise ergeben sich aus der aktuellen Preisliste bzw. des erteilten schriftlichen Angebotes durch den Auftraggeber.

2. Der Rechnungsbetrag ist fällig innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsstellung.

3. Bei Zahlung innerhalb 5 Tagen ab Rechnungsstellung, wird ein Skonto von 3 % gewährt.